

Geschäftsreglement des Vorstands

Vorstand 4. November 2019

Die Vorstand,

gestützt auf Art. 10 Abs. 3 lit. c und d sowie Art. 13 Abs. 1 des Organisationsstatuts, gibt sich folgendes Geschäftsreglement:

Art.1 Ressorts

- ¹ Der Vorstand beschliesst für jedes Ressort ein verantwortliches Vorstandsmitglied.
- ² Der Verantwortliche sorgt eigenständig dafür, dass alle mit dem Ressort zusammenhängenden Aufgaben erfüllt werden und trifft die dazu notwendigen Beschlüsse, soweit in seiner Kompetenz.
- ³ Der Verantwortliche dokumentiert seine Beschlüsse.

Art. 2 Finanzkompetenz

- ¹ Die Ausgabenkompetenz liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.
- ² Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Budgets Ausgabenkompetenz bis 500 Franken pro Monat.
- ³ Das für Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied führt Zahlungen und Erstattungen gemäss Beschlusslage autonom aus.

Art. 3 Verteilungskompetenz

- ¹ Die Verteilungskompetenz für Rabattpunkte zu verteilen liegt grundsätzlich beim Gesamtvorstand.
- ² Jedes Vorstandsmitglied hat innerhalb des Budgets Verteilungskompetenz bis 2000 Punkte pro Monat.

Geschäftsreglement des Vorstands



³ Die vom Vorstand dauerhaft beschlossenen Punktverteilungen für jedem Mitglied zugängliches Engagement benötigen keinen zusätzlichen Beschluss.

Art. 4 Unterschriftsberechtigung

² Unterschriftsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied einzeln.

Art. 5 Abmeldung

- ¹ Abgemeldete Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- ² Es gilt als abgemeldet, wer per E-Mail oder Telefon nicht innerhalb von fünf Tagen erreichbar ist.

Art. 6 Allgemeine Beschlussfassung

¹ Die Entscheide werden grundsätzlich mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Art. 7 Sitzungen

- ¹ Sitzungen finden nach Bedarf statt und sind beschlussfähig, wenn dazu sieben Tage vorher eingeladen wurde und die Mehrheit der nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder präsent sind.
- ² Mit Zustimmung aller nicht abgemeldeten Vorstandsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden.

Art. 8 Umlaufbeschluss

- ¹ Ein Umlaufbeschluss wird im Redmine gefasst und per Matrix angekündigt.
- ² Der Umlaufbeschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 9 Anträge

¹ Anträge an den Vorstand sind im Redmine einzutragen und vor der Sitzung oder dem Umlaufbeschluss mit dem Ressortverantwortlichen zu besprechen.